

## 1541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

8. 4. 1975

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (OIG-Anleihegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes Haftungen zu übernehmen, und zwar

- a) gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite),
- b) gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Haftungen, die die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) der in der Anlage zum OIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967 in der geltenden Fassung, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften übernimmt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 3000 Millionen Schilling an Kapital und 3000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 800 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelaistung der Kreditoperation in inländischer Währung

unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zwei- einhalb-fache des im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$100 \times \left( \text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}} \right) \text{ in Hundertsätzen}$$

Mittlere Laufzeit

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelaistung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zwei- einhalb-fache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt und
- f) der Erlös aus Kreditoperationen, für welche gemäß Abs. 1 lit. b die Haftung übernommen wird, ausschließlich zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen in den in der Anlage zum OIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967 in der geltenden Fassung, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften verwendet wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelaistung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelaistung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamt-

belastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

- a) die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist,
- b) das Ausmaß des im § 1 Abs. 2 lit. a und b genannten Betrages (Gegenwertes) an Kapital und Zinsen nicht überschritten wird und
- c) bei zeitlicher Kreditüberschreitung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung bei Kreditoperationen im Einzelfall nicht mehr als 1000 Millionen Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 4000 Millionen Schilling beträgt.

(2) Kredite, die der Vorfinanzierung solcher Anleihen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 2 lit. a genannten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für eine von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft in der Zeit zwischen 1. Jänner 1975 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begebene, auf den Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 lit. a anrechenbare Anleihe im Nominalbetrag von 450 Millionen Schilling zuzüglich der Zinsen und Kosten namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie §§ 2 und 3 überdies nur dann übernehmen, wenn die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft die verbindliche Erklärung abgibt, daß

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft gewährleistet wird,
- b) sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des bundesverbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlust-

rechnung und den Prüfungsbericht eines im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, befugten Prüfers vorlegen wird und

- c) im Falle des § 1 Abs. 1 lit. b die Gesellschaft für deren Kreditoperation eine Rückbürgschaft des Bundes übernommen werden soll, die gleichen verbindlichen Erklärungen, wie sie in lit. a und b angeführt sind, gegenüber der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft abgibt.

§ 5. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenswerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Darlehen und sonstige Kredite übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeiten von Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft oder aus Kreditoperationen einer der in der Anlage zum OIG-Gesetz angeführten Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, für welche die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft die Haftung übernommen hat, zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist,
- b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 7. Die gemäß § 11 der OIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, übernommenen Haftungen sind mit dem Betrag, mit dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aushalten, auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen anzurechnen.

§ 8. Wird der Bund auf Grund einer gemäß §§ 1 bis 3 und § 11 der OIG-Gesetz-Novelle 1969 übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des allgemeinen bürger-

## 1541 der Beilagen

3

lichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einklösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit den Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 9: Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 10. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 11. Die Bestimmung des § 3 tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des OIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, wurde zur treuhändigen Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Gesellschaften die „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT M. B. H.“ errichtet.

Mit Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 (OIG-Gesetz-Novelle 1969), BGBl. Nr. 47/1970, sind die Anteilsrechte des Bundes an diesen Gesellschaften in das Eigentum der gleichzeitig in eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT“ umgewandelten Gesellschaft übergegangen.

Alleinaktionär der OIAG ist der Bund. Er wird in der Hauptversammlung vom Bundeskanzler vertreten, der die Rechte des Aktionärs ausübt.

Die Vorsorge für eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaften soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen auf den Weltmärkten gewährleisten.

In Erfüllung ihrer Eigentümerfunktion hat die OIAG seit ihrem Bestehen rund 1641 Millionen Schilling an Dividenden der verstaatlichten Industrie zuzüglich 75 Millionen Schilling Verwaltungsumlage von 1973 an vereinnahmt und ihren Gesellschaften Eigenkapital im Ausmaß von rund 1841 Millionen Schilling zugeführt. Weiters hat die OIAG für Darlehen und Kredite von Tochtergesellschaften Haftungen übernommen. Zur Erleichterung der Erfüllung dieser Finanzierungsaufgaben erhielt die OIAG mit der Bestimmung des § 11 OIG-Gesetz-Novelle 1969 einen Haftungsrahmen des Bundes im Ausmaß von 2 Milliarden Schilling. Dieser Haftungsrahmen, von dem 1 Milliarde Schilling auf Kapital und 1 Milliarde Schilling auf Zinsen und Kosten entfällt, ist hinsichtlich Kapital zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt in Anspruch genommen:

für eigene Fremdmittelaufnahmen 680 Mill. S  
für Bürgschaften der OIAG, für die der Bund die Rückbürgschaft übernommen hat ..... 314 Mill. S  
994 Mill. S

Damit ist der derzeitige Haftungsrahmen für Kapital ausgeschöpft.

Um ihrer Aufgaben gerecht zu werden, benötigt die OIAG eine entsprechende Ausweitung des Haftungsrahmens. Dieser von 1 Milliarde Schilling auf 3 Milliarden Schilling für Kapital zu erweiternde Haftungsrahmen soll zur Sicherstellung jener Mittel dienen, die die OIAG zur Vornahme der gebotenen Kapitalzuführungen benötigt. Das Erfordernis der Zuführung weiteren Risikokapitals bei den Unternehmungen des OIAG-Bereichs spiegelt sich in der Entwicklung der Gesamtinvestitionen der verstaatlichten Industrie wider, die durch folgende Ziffern gekennzeichnet wird:

1970	3800 Mill. S
1971	5200 Mill. S
1972	7200 Mill. S
1973	8800 Mill. S
1974	7600 Mill. S (vorläufig).

Weiters ergibt sich die Notwendigkeit der Ausweitung des Haftungsrahmens aus dem Erfordernis der Übernahme von Haftungen der OIAG für Kredite und Darlehen jener Gesellschaften, für die kein eigenes Bundeshaftungsgesetz besteht.

Im Hinblick darauf, daß außer der Erhöhung des Haftungsrahmens auch noch andere wesentliche Bestimmungen eine Novellierung des § 11 des OIG-Gesetzes erforderlich machen, scheint es zweckmäßiger, ein eigenes Haftungsgesetz zu schaffen, das die Bedeutung der OIAG als Finanzierungsinstrument der verstaatlichten Industrie klar herausstellt.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 8 und 10

sowie des § 11, soweit sich dieser auf die vor- genannten Bestimmungen bezieht, eine Verfü- gung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen.

#### Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens des Bundes folgende Haftungen zu übernehmen:

- a) Bürge- und Zahlerhaftungen (§ 1357 ABGB) für Kreditoperationen der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft und
- b) Entschädigungs(Rück)bürgschaften (§ 1348 ABGB) für den Fall, daß die ÖIAG durch die Übernahme von Haftungen als Bürge und Zahler für Kreditoperationen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1973 und BGBl. Nr. 69/1974, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften zu Schaden kommen sollte.

Von der Ermächtigung des Abs. 1 darf der Bundesminister für Finanzen jedoch nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind. Mit der Festsetzung dieser Voraussetzungen wird dem Erfordernis des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung getragen.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 lit. a „der jeweils ausstehende Gesamtbetrag“ soll klargestellt werden, daß sich das Haftungsgesetz mit der vollen Ausnützung des Haftungsrahmens nicht erschöpft. Der nach Maßgabe des durch Annuitätszahlungen frei werdende Haftungsrahmen kann von der Gesellschaft bis zur Haftungsobergrenze durch die Aufnahme neuer Kredite bzw. neue Bürge- und Zahlerhaftungen revolvierend genutzt werden. Voraussetzung hiefür ist, daß auch auf die weiteren Kredite und Haftungen die Bestimmungen über die Übernahme der Bundeshaftung anwendbar sind.

Ein Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten wurde nur für den jeweils ausstehenden Gesamtbetrag, nicht aber für die Kreditoperation im Einzelfall festgesetzt. Diese Regelung findet ihre Begründung in der steigenden Tendenz der Zinsen, die bei langfristigen Krediten den Kapitalbetrag übersteigen und dadurch die Kreditoperation, soweit hiefür eine Haftungsübernahme beantragt wird, unmöglich machen würde. Bei dieser Regelung ist jedoch die Höhe der Zinsen insgesamt durch den Rahmen für Zinsen und Kosten im Abs. 2 lit. a begrenzt.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“, ferner die Kriterien für die Beurteilung von Krediten mit variablen Zinssätzen werden zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext festgelegt (Abs. 3 bis 5).

#### Zu § 2:

Da Anleihewünsche, vor allem im Ausland, oft nicht zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden können, zu dem der Bedarf gegeben ist, soll diese Bestimmung die Vorfinanzierung solcher Anleihen durch kurzfristige Kredite ermöglichen. Die Laufzeit ist auf zwei Jahre beschränkt, eine Überschreitung zwischen Vor- und Endfinanzierung ist nur in dem Ausmaße, wie es im Abs. 1 lit. c festgesetzt ist, zulässig.

Da die Vorfinanzierungskredite mit der Anleihe, spätestens aber nach zwei Jahren getilgt werden müssen, kann wegen der Kurzfristigkeit eine Anrechnung auf den Haftungsrahmen unterbleiben.

#### Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für eine bereits vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes begebene Anleihe die Haftung zu übernehmen (eine vergleichbare Bestimmung hat der Nationalrat bereits im Energieanleihegesetz 1973, BGBl. Nr. 578, erlassen). Da der Betrag der für anfangs April 1975 geplanten Anleihe im Haftungsrahmen der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 keine Deckung mehr findet und das im Entwurf vorliegende ÖIAG-Anleihegesetz frühestens Ende April bis Mitte Mai in Kraft treten kann, hätte die Emission auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden müssen, eine Maßnahme, die aber die Zurückstellung von Investitionsvorhaben im Bereich der verstaatlichten Industrie zur Folge haben würde. Sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten anzurechnen.

#### Zu § 4:

Die Bestimmung soll die jederzeitige Prüfung der zweckgebundenen Verwendung bundesver- bürgerter Kredite ermöglichen. Daher darf der Bundesminister für Finanzen Haftungen erst übernehmen, wenn die Prüfung und damit die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften von der Gesellschaft gewährleistet wird.

#### Zu § 5:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kurs- schwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommen- den Fremdwährungen geschaffen werden.

#### Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, übernommene

## 1541 der Beilagen

5

Haftungen zu erstrecken, wenn zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung eine Prolongation der Fälligkeit aus Verpflichtungen aus verbürgten Krediten notwendig werden sollte. Die Ermächtigung zur Haftungserstreckung ist auf maximal fünf Jahre beschränkt, die Mehrleistungen an Zinsen müssen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden. Eine Erstreckung der Haftung über die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Höchstlaufzeit ist ausgeschlossen.

**Zu § 7:**

Laut dieser Bestimmung sind die gemäß § 11 der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 übernommenen Haftungen auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen anzurechnen. Damit wird klargestellt, daß Haftungen für die ÖIAG insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 3000 Millionen Schilling übernommen werden können.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung soll die ansonsten in jedem Einzelfall mit dem Schuldner abzuschließende Vereinbarung über die Ansprüche des Bundes im Fall seiner Inanspruchnahme aus der Haftung entbehrlich machen.

**Zu §§ 9 und 10:**

Die Abstandnahme von der Einhebung eines Haftungsentgeltes und die Befreiung aller durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge von den Stempel- und Rechtsgebühren findet ihre Begründung im Förderungscharakter des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

**Zu § 11:**

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 hingewiesen.

**Zu § 12:**

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

**KOSTENBERECHNUNG**

Ob aus der Inanspruchnahme aus der Haftung Mehrkosten erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden. Aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erwachsen dem Bund weder Mehrkosten noch ist eine Vermehrung des Personalstandes erforderlich.